

Die **neue** VAWS auf einem Blick



Wichtig:

aktueller

Prüftermin

für erstmalig prüfbedürftige Anlagen ist der

31.12.2006



Prüfpflichten

Anlage	Gesamt- rauminhalt der Anlage	Erstmalige Prüfung vor Inbetriebnahme / wesentliche Änderung / Wiederinbetriebnahme (§ 19 I Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 3 WHG)	Prüfung vor Stilllegung (§ 19 I Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 WHG)	Wiederkehrende Prüfung (§ 19 I Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WHG)	Prüffrist für die Wiederkehrende Prüfung
Unterirdische Behälter und Rohrleitungen	Größen unabhängig	ja	ja	ja	5 Jahre in WSZ alle 2,5 Jahre bei unterirdischer Lagerung
Anlagen mit oberirdischen Anlagenteilen für wasser- fährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefähr- denden Flüssigkeiten behaftet sind	> 1 m ³	ja *	nur in WSZ*², Ausnahme: die Stilllegungsprüf- pflicht gilt für die Lagerung von Heizöl EL erst ab einem Volumen von mehr als 5 m³	nur in WSZ*², Ausnahme: die wiederkehrende Prüfpflicht gilt für die Lagerung von Heizöl EL erst ab einem Volumen von mehr als 5m³	5 Jahre

* Bei Anlagen, die nicht wiederkehrend prüfpflichtig sind (oberirdische Anlagen < 10 m³), kann die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAWS entfallen, wenn die Anlagen von einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG aufgestellt und eingebaut werden und der ordnungsgemäße Zustand der Anlage der zuständigen Behörde durch den Fachbetrieb unter Verwendung eines normierten Formulars nachgewiesen wird.

*² WSZ: Wasserschutzzone, die Stilllegungsprüfpflicht und wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre gilt nur in den engeren Schutzzonen (1, 2 und 3a)

VAWs - Was ist das?

VAWs steht als Abkürzung für die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe“. In ihr werden auf Grundlage des § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen festgelegt. Jeder, der eine solche Anlage betreibt (z.B. Heizöllageranlagen, Galvaniken, Tankstellen etc.), hat die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten und ist von den mit der Novellierung der VAWs im März 2004 in Kraft getretenden Änderungen betroffen.

Anforderungen (§ 3 VAWs)

Grundsätzlich müssen Anlagen nach § 19 g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, die folgenden Anforderungen einhalten:

- Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden thermischen, chemischen und mechanischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- Austretende wassergefährdende Stoffe und im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.
- Im Regelfall sind diese Anlagen in einem dichten und beständigem Auffangraum aufzustellen, sofern sie nicht doppelwandig und mit einem Leckanzeigergerät versehen sind.
- Der Anlagenbetreiber hat eine Anlagenbeschreibung aufzustellen, aus der erkennbar ist welche Gefahren für den Gewässerschutz von der Anlage ausgehen

und welche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden bei Betriebsstörungen getroffen werden.

- Ist im Schadensfall eine Gewässerschädigung nicht auf andere Art zu vermeiden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

Vorhandenen Managementsysteme nach EG-Öko-Audit oder DIN EN ISO 14001 können die Anlagenbeschreibung ersetzen.

Bei privaten Heizölverbraucheranlagen genügt das Anbringen des Ministerialmerkblattes der Gliederungsnummer 770.

Genehmigung von Anlagen (§ 8 VAWs)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen benötigen, sofern sie nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder über ein Prüfzeichen verfügen (vergl. Begriff „einfach oder herkömmlicher Art“ gem. § 7 VAWs), eine wasserrechtliche Genehmigung (Eignungsfeststellung) durch die zuständige Untere Wasserbehörde. Zum Nachweis der Eignung der Anlage ist ein Gutachten eines Sachverständigen nach § 11 VAWs vorzulegen.

Fachbetriebspflicht (§ 13 VAWs)

Der Betreiber einer Anlage nach § 19 g WHG hat mit dem Einbau, der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung der Anlage einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG zu beauftragen. Diese Anforderung gilt generell für alle Anlagen größer 10 m³.

Überprüfung von Anlagen (§ 12 VAWs)

Anlagen nach § 19 g WHG hat der Betreiber gem. § 19 i WHG durch Sachverständige überprüfen zu lassen. In der VAWs wird detailliert festgelegt welche Prüfungen für welche Anlagen durchzuführen sind.

Mit Novellierung der VAWs sind jetzt Anlagen ab 10 m³ erstmalig wiederkehrend prüfpflichtig. Diese Grenze lag vorher bei 40 m³. Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 m³, die bislang noch nie durch einen Sachverständigen wiederkehrend überprüft wurden, sind spätestens bis zum 31.12.2006 durch einen Sachverständigen zu überprüfen.

In Schutzgebieten sind oberirdische Anlagen mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 1 m³ wiederkehrend zu überprüfen. Die bislang als Ausnahme geltende Grenze für die Lagerung von Heizöl und Diesel von 5 m³ wurde für Diesel gestrichen. Somit sind zukünftig auch oberirdische Diesellagerungen ab 1 m³ wiederkehrend prüfpflichtig.

Weitere Angaben zu Prüfpflichten können der Zusammenstellung auf der Rückseite entnommen werden.

Weitere Fragen?

Staddienst Natur und Umwelt
Bonner Straße 100
42697 Solingen
☎ 0212 / 290 6537
www.natur-umwelt.solingen.de

Bei Fragen speziell zur Heizöllagerung:
☎ Ilka Büniger: 0212 / 290 6509

